



I - Schule

Eigenanteile bei der Lernmittelfreiheit ab dem Schuljahr 2008 / 2009

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	24.04.2008	Kenntnisnahme

Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen ist vom Schulträger Lernmittelfreiheit nach § 96 SchulG NRW zu gewähren. Für die Lernmittel ist maßgebend ein Durchschnittsbetrag abzüglich eines Eigenanteiles. In Höhe dieses Eigenanteils sind die Eltern verpflichtet, Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf 1/3 des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten (§ 96 Absatz 3 SchulG NRW).

Bis zum Ende des jetzt laufenden Schuljahres gilt allerdings Artikel 9 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW vom 29.04.2003. Danach darf der Eigenanteil abweichend 49 % des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Darüber wurde der Ausschuss für Schule und Soziales am 20.05.2003 (TOP 1.9.5) unterrichtet.

Die Regelung mit dem erhöhten Durchschnittsbetrag tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich im Interesse der Kommunen vergeblich für eine Verlängerung dieser Regelung eingesetzt. Als Anlage 1 ist der entsprechende Schnellbrief mit Anlagen des Städte- und Gemeindebundes beigelegt.

So erfreulich die Entlastung für die Eltern ist, so unerfreulich ist die damit verbundene Mehrbelastung der Kommunen. Aus Anlage 2 geht hervor, dass durch die auslaufende Regelung und die Reduzierung des Eigenanteiles auf 1/3 für die Stadt Wipperfürth eine jährliche Mehrbelastung von etwa 33.116,00 € entstehen wird.